

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 14 (1895)

Artikel: Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher in einem schweizerischen Strafgesetzbuch : Correferat

Autor: Scherb, Albert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Correferat

von Herrn Bundesanwalt ALBERT SCHERB in BERN.

Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher in einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Gewohnheitsverbrecher ist kein juristischer Begriff. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird man unter einem Gewohnheitsverbrecher einen Menschen verstehen, der gewohnheitsmässig rechtswidrig handelt, der, einer besondern Neigung folgend, wiederholt und fortwährend Verbrechen begeht. Es liegt im Wesen der Gewohnheit, dass der Verbrecher nicht etwa verschiedenartige Verbrechen gewohnheitsmässig verübt, sondern nur eine besondere Art derselben, so namentlich Diebstahl, Betrug, Sittlichkeitsvergehen. Man wird auch verschiedene Abstufungen bei den Gewohnheitsverbrechern unterscheiden können, solche, die sich gehen lassen, und denen es bei einigermaßen gutem Willen möglich wäre, die Gewohnheit aufzugeben, — und andere, bei denen die Gewohnheit sozusagen zur zweiten Natur geworden und denen es schwer hält, wenn nicht unmöglich ist, abzustehen; der Mensch wird Sklave der Gewohnheit.

Die verbrecherische Gewohnheit schliesst man lediglich aus dem Umstand, dass eine Person trotz wiederholter Bestrafung das Verbrechen, für das sie bestraft wurde, wieder begeht; der wiederholte Rückfall ist das Symptom der Gewohnheitsmässigkeit. Ein anderes sicheres objektives Beweismittel für das Vorhandensein der Gewohnheit ist nicht bekannt; — und da man nur auf dieses äussere Merkmal

abstellt, so dürfte für Gewohnheitsverbrecher die Bezeichnung „vielfach Rückfällige“ als zutreffend betrachtet werden, wenn auch nicht immer der vielfach Rückfällige identisch sein wird mit dem Gewohnheitsverbrecher im eigentlichen Sinn. So reden auch die kantonalen Strafgesetze nicht von Gewohnheitsverbrechern, sondern von Rückfälligen, und bedrohen dieselben mit Straferhöhungen oder -schärfungen.

Die strengere Behandlung der Rückfälligen hat ihren Grund nicht darin, dass man das Verbrechen oder den Verbrecher als besonders gefährlich betrachtet, sondern mehr darin, dass die frühere Bestrafung den im Strafgesetz mitgewollten Zweck, den Bestraften von der Verübung weiterer gleichartiger Verbrechen abzuhalten, nicht erreichte und deshalb eine intensivere Reaktion geboten erscheint.

Es wird behauptet, die Erfahrung habe gelehrt, dass das bisherige Verfahren nicht wirksam genug sei, um den Rückfall zu verhüten. Die Wissenschaft hat sich deshalb seit längerer Zeit bemüht, Mittel und Wege zu finden, um die Gesellschaft von den wiederholt rückfälligen Verbrechern besser zu schützen, sie unschädlich zu machen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat Herr Professor Stooss in seinem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches für vielfach Rückfällige eine Verwahrung von 10—20 Jahren vorgesehen, welche an die Stelle der für das Verbrechen verwirkten Strafe zu treten hat. Für die Verwahrung ist eine besondere eidgenössische Anstalt in Aussicht genommen und über die Einweisung in dieselbe entscheidet auf Antrag des kantonalen Gerichtes eine besondere Bundesbehörde. In dieser Anstalt sollen nicht alle vielfach Rückfälligen untergebracht werden, sondern nur solche, mit Bezug auf welche die Behörde überzeugt ist, dass sie nach Erstehung der Strafe wieder rückfällig würden und bei denen die Verwahrung im öffentlichen Interesse als geboten betrachtet wird.

Es ist demnach nur eine besondere Spezies von Rückfälligen, die der sogenannten „Unverbesserlichen“, welche zu verwahren wäre.

Die schweizerischen Strafanstaltsdirektoren bestätigen, dass es solche Leute gebe; in ihren Berichten haben 21 Direktoren die an sie gestellte Frage: „Giebt es Verbrecher, bei denen auf Grund früherer Erfahrung feststeht, dass ein fernerer Strafvollzug ohne Wirkung und Nutzen sein würde?“ einstimmig bejaht. Als Massregeln mit Bezug auf solche Unverbesserliche werden von den Strafanstaltsdirektoren vorgeschlagen: länger andauernde Strafen und lebenslängliche Unterbringung in einer Centralanstalt.

Herr Direktor Hartmann fügt die Bemerkung bei: „Es giebt aber eine Kategorie von Rückfälligen, über die man nicht ohne weiteres den Stab brechen darf. In der Strafanstalt halten sie sich in der Regel gut, sind sehr empfänglich für die erteilten Lehren, verlassen dieselbe mit den besten Vorsätzen und bieten in der Freiheit eine gewisse Zeit hindurch allen Gefahren Trotz. Wenn aber das unerbittliche Schicksal sie fortwährend verfolgt, wenn trotz redlichem Streben sie keine dauernde Arbeit finden können, wenn Hunger und Not sich einstellen und gar oft noch häusliche Zwistigkeiten auftreten, so ist es, wenn auch nicht zu entschuldigen, so doch zu begreifen, wenn sie das Strafgesetz neuerdings erreicht. Nicht sittliche Verkommenheit ist es, welche vielfach diese Leute in die Strafanstalt zurückführt, sondern die Ursachen liegen vielmehr an unsern misslichen sozialen Zuständen, und gar mancher, der, in guten Verhältnissen lebend, laut den empörten Sittenrichter spielt, würde, in die gleiche Lage versetzt, vielleicht nicht einmal so lange Stand halten, wie diese Unglücklichen.“

Nach der bisherigen Strafgesetzgebung ist Grund und Voraussetzung der Strafe die Schuld; der Mensch ist verantwortlich für sein Thun und Lassen; nur der Schuldige wird bestraft. Jede Schuld setzt eine bestimmte strafbare Handlung voraus, welche einer Person zur Schuld zugerechnet werden kann.

Der Entwurf des Herrn Professor Stooss steht ebenfalls auf diesem Boden.

Anders ist es bei der vorgeschlagenen Verwahrung. Der Rückfällige wird nicht verwahrt und damit gestraft;

weil er eine bestimmte strafbare That begangen, sondern um ihm für die Zukunft das weitere Begehen von Verbrechen zu verunmöglichen. Nicht die strafbare Handlung an sich ist die Voraussetzung der Verwahrung, — sie bildet nur die äussere Veranlassung zur Einweisung und die gesetzliche Strafe für dieselbe wird sogar ausgeschlossen — sondern das verbrecherische Wesen, der verbrecherische Charakter des Rückfälligen; nicht die Handlung des Verbrechers ist ausschlaggebend, sondern der Charakter desselben.

Wenn die Verwahrung, weil sie an Stelle der Strafe tritt, auch in gewissem Sinn Strafcharakter haben mag, so ist sie doch ihrem Wesen nach ein Ausfluss der staatlichen Fürsorge, also polizeilicher Natur; sie ist, wie der Redaktor des Entwurfes erklärte, überhaupt nicht Strafe, sondern eine durch das gemeine Wohl der Gesellschaft gebotene, wesentlich fürsorgliche Massregel.

Die ganze Einrichtung beruht auf dem Gedanken, dass der Mensch unter Umständen nicht für seine Handlungen, sondern für seinen Charakter, für das, was man ihm zumutet, strafrechtlich verantwortlich und nicht zu strafen, sondern unschädlich zu machen sei.

Ob es richtiger sei, den Grundsatz der Schuld, der Verantwortlichkeit für eine That fallen zu lassen und an die Stelle der Strafen in Zukunft lediglich Schutzmassregeln des Staates gegen gemeinschädliche Handlungen und gemeingefährliche Individuen treten zu lassen, ist hier nicht der Ort näher zu prüfen. Vorläufig halten wir eine im Strafgesetz vorgesehene Unschädlichmachung eines zurechnungsfähigen Individuums, soweit dieselbe nicht Begleiterscheinung einer Strafe ist, für unzulässig.

Wer soll oder kann verwahrt werden? Derjenige, welcher wegen Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen Treue und Glauben, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit oder wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens vielfach Freiheitsstrafen erstanden hat. Vielfach liegt schon vor beim zweiten oder wenigstens dritten Rückfall, also nach zwei- (drei-) maliger Vorbestrafung.

Es ist demnach möglich, einen Verbrecher, der zum dritten- (vierten-) mal vor dem Strafrichter erscheint, auch wenn er nur ein geringfügiges Verwahrungsverbrechen begangen hat, auf mindestens zehn Jahre in die Verwahranstalt zu verweisen, sofern der erkennende Richter und die eidgenössische Kommission die Ueberzeugung haben, der Mensch sei unverbesserlich.

Und gestützt auf welche Faktoren sollen die Behörden ihren Entscheid fällen, nachdem feststeht, dass ausser der wiederholten Begehung des Verbrechens besondere Merkmale, welche auf einen solch gefährlichen Zustand schliessen lassen, nicht bekannt sind und ein Strafanstaltsdirektor ausdrücklich erklärt, dass die Diagnose auf Unverbesserlichkeit doch meist nur auf empirischem Weg gesichert werden könne, und zwar dadurch, dass ein Verwahrter erst nach langer Haft provisorisch zu entlassen sei?

Also erst in der Verwahranstalt selbst und nach längerer Zeit kann man sich ein mehr oder weniger sicheres Urteil über den Charakter des Verwahrten bilden; — und so erscheint es mehr als hart, jemanden nur zur Beobachtung seines Zustandes auf eine so lange Dauer — mindestens 5 Jahre — in Verwahrung zu nehmen.

Die Verwahrung soll nur eintreten, wenn sie im öffentlichen Interesse als geboten erachtet wird. Aber das ganze Strafrecht beruht ja auf dem öffentlichen Interesse, und welch' anderes besonderes Interesse muss vorliegen, um die Verwahrung zu rechtfertigen? Es ist gefährlich, im Einzelfall auf das öffentliche Interesse abzustellen und dasselbe massgebend zu erklären, um einen Menschen Jahrzehnte lang der Freiheit zu berauben. Das öffentliche Interesse ist hier ein vager Begriff und bildet keine sichere, zuverlässige Grundlage für die Anwendung der Strafgesetze. Die Konsequenz könnte leicht dazu führen, einen angeblich Unverbesserlichen im öffentlichen Interesse für immer unschädlich zu machen, zu vernichten.

Von den Unverbesserlichen werden auszuscheiden sein diejenigen, welche sich nicht mehr bessern können; das

sind nach bisheriger Auffassung Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige, die, wenn sie gemeingefährlich werden, in andern bereits bestehenden oder besondern Anstalten unterzubringen sind, und jedenfalls nicht auf die gleiche Linie gestellt und gleich behandelt werden dürfen wie diejenigen, welche sich nicht bessern wollen, obschon sie es könnten.

Wo schwere Verbrechen in Frage kommen, werden deren Urheber nicht in die Verwahrungsanstalt untergebracht werden können; dieselben erhalten schon mit 2 (3) Vorstrafen ein solch vollgerüttelt Mass, dass für eine Verwahrung wenig Raum mehr übrig bleiben dürfte; — es wird auch nicht angehen, solche gefährliche Verbrecher mit andern weniger gefährlichen zusammenzubringen und der gleichen Behandlung zu unterstellen, — abgesehen davon, dass es mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht vereinbar ist, einen schweren Verbrecher deshalb der gesetzlich vorgesehenen Strafe zu entziehen, weil er ein Verbrechen wiederholt verübt hat.

Es wird demnach die Verwahrung in der Regel und zum grossen Teil Personen treffen, welche weniger schwere Verbrechen verüben, — Leute, die in der Freiheit sowohl als in der Strafanstalt wegen ihres Verhaltens und ihrer wiederholten Gesetzesübertretungen unbequem, lästig werden und die man deshalb und weil man fürchtet, sie möchten noch schwerere Verbrechen begehen, für eine bestimmte Zeitdauer, mindestens 10 Jahre, unschädlich machen will. Und für diese Unschädlichmachung ist nicht massgebend die Art des Verbrechens, nicht die Schwere der That; es genügen wiederholte rechtswidrige Handlungen, die als Verwahrungsverbrechen vorgesehen sind und die bei der kompetenten Behörde die Ueberzeugung begründen, dass das betreffende Individuum unverbesserlich sei. Irgend ein Unterschied zwischen den einzelnen sogenannten Unverbesserlichen unter sich wird nicht gemacht; — ist auch nicht nötig, denn man will ja nicht strafen, sondern nur unschädlich machen, die Gesellschaft schützen.

Aber auch bei dieser Gruppe wird eine nicht geringe Anzahl von sogenannten Gewohnheitsverbrechern sein, bei denen das Verbrechen auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu des Thäters zurückzuführen ist. Dieselben können, sofern ihre That nur mit Gefängnis bedroht ist, nach dem Entwurf gerichtlich oder administrativ, statt und neben der Strafe in die Arbeitsanstalt verwiesen werden. Es bleibt also nur ein Bruchteil Rückfälliger übrig, für welche die Verwahrung angezeigt wäre, und da darf man sich fragen, ob es nicht ein Luxus sei, für dieselben eine besondere Verwahrungsanstalt zu gründen, während die bereits vorhandenen Anstalten für wirksame Repressivmassregeln genügen dürften.

Die Verwahrung wird allgemein als eine Massregel von grosser Härte betrachtet, und man meint, dass das Verwahrungshaus das „lasciate ogni speranza“ an der Stirne tragen werde; aber es ist auch eine andere Seite nicht ausser Acht zu lassen. Der Entwurf lässt es im Unklaren, wie die Behandlung der im Verwahrungshaus Untergebrachten sich gestalte. Der Redaktor des Entwurfes sagt, dass die Verwahrung die Unempfänglichkeit des Verbrechers für eine fernere Strafe zur Voraussetzung habe und demgemäss die Behandlung eine von der Zuchthausstrafe verschiedene sein werde, welch' letztere sich nach der Schwere des Verbrechens richte; — sie muss folgerichtig eine mildere sein. Ein Strafanstaltsdirektor (J. Zimmermann) verlangt bei dauernder Detention milde Behandlung; die Härte liege schon in der Länge der Strafzeit und der Hoffnungslosigkeit; da es sich in solchen Fällen nicht mehr so sehr um Sühne und Straf-übel, sondern mehr um Sicherung der Gesellschaft handle, soll auch bei Verbrechern keine besondere Strenge walten, soweit sie nicht durch Massregeln gegen Flucht nötig werde. Ein anderer Fachmann, Direktor Hürbin, erklärt, „dass die Leute, die hier in Frage kommen, sich gewöhnlich gar nicht unglücklich fühlen, wenn man sie in die Strafanstalt bringt, sondern vielmehr recht wohl, und oft froh seien, wenn sie verfolgt werden, um wieder in die Strafanstalt zu kommen, sie wissen es manchmal sogar nach der Jahreszeit einzu-

richten.“ Es würde demnach in der Regel als Uebel nur der Arbeitszwang bleiben, aber auch dieses Uebel wird in der Folge nicht als schweres empfunden werden, da wohl bei vielen bei länger dauernder Einschliessung die Arbeit zum Bedürfnis werden wird. Im übrigen hat der Verwahrte keine Sorgen; ohne sein Zuthun erhält er Obdach, ausreichende Nahrung und Kleidung etc. und dies alles nicht etwa deshalb, weil er mit der Not des Lebens zu kämpfen hat, arm und unglücklich ist, sondern weil er sich gegenüber der Gesellschaft versündigt, die Strafgesetze übertreten hat. Die Verwahrungsanstalt bekommt so den Charakter einer Versorgungsanstalt für rückfällige Verbrecher, die demjenigen offen steht, der hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Verbrechens aufzuweisen hat.

Ob eine solche Einrichtung volkstümlich sein wird und geeignet, von der Verübung von Verbrechen abzuhalten, müsste die Zeit lehren.

Der Entwurf sieht für die Verwahrung eine eidgenössische Anstalt und einen eidgenössischen Verwahrungsrat vor. Die Zweckmässigkeit dieser Einrichtung braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Immerhin könnte man die Frage aufwerfen, ob es nicht richtiger wäre, eine eidgenössische Anstalt zu errichten für schwere, gefährliche Verbrecher und Ausreisser und eine solche für jugendliche Verbrecher. Dadurch würde den Kantonen ermöglicht, den Vollzug der Gefängnisstrafe mit den Vorschriften und Absichten des Gesetzes in Einklang zu bringen, und auch für die sogenannten Gewohnheitsverbrecher wäre schon mit Rücksicht auf die Arbeitsgelegenheit in dezentralisierten Anstalten besser gesorgt.

Herr Professor Favey und Herr Professor Gautier (*La Réforme Pénale en France et en Suisse*) machen zur Unterstützung der vorgeschlagenen Verwahrung aufmerksam auf die französische Gesetzgebung, auf das Gesetz vom Jahre 1885, von welchem der Berichterstatter in der Deputiertenkammer sagte, dass das Gesetz richtig angewendet, zweierlei Erfolge haben könne: „Purger la Métropole de ses malfaiteurs dangereux et transformer les solitudes de la Nouvelle-Calédonie,

le marais et les forêts de la Guyana en des pays riches et prospères.“

Abgesehen davon, dass wir solche Zwecke nicht zu verfolgen haben und kaum ein Bedürfnis besteht, unser Land von Uebelthätern zu reinigen, die Verhältnisse in Frankreich und in der Schweiz nicht die gleichen sind, so ist auch die Relegation in ihrem Wesen etwas ganz anderes als die Verwahrung.

Die Relegation besteht in der lebenslänglichen Internierung eines Verurteilten in ein Gebiet der französischen Kolonien; der Verurteilte wird aus Frankreich entfernt und auf Lebenszeit expatriiert.

Für die Annahme der Unverbesserlichkeit ist eine gesetzliche Präsomption geschaffen; wenn jemand wegen bestimmter Vergehen zu den im Gesetze vorgesehenen Strafen verurteilt wurde, wird er gesetzlich als unverbesserlich präsumiert.

Als Relegationsverbrechen sind vorgesehen: „Vol, Escroquerie, Abus de confiance, Outrage publique à la pudeur, Excitation habituelle des mineurs à la débauche, Vagabondage ou mendicité unter erschwerenden Umständen.“

Die Relegation ist die gesetzliche Folge einer Reihe von im Gesetz genau bezeichneten Verurteilungen, sie ist eine accessorische Strafe und obligatorisch.

Der Richter erkennt allerdings auf Relegation, aber er hat dabei nicht den Charakter des Verurteilten zu prüfen, sondern lediglich zu konstatieren, ob im konkreten Fall die Thatfachen (Verurteilungen) vorhanden sind, welche die Relegation begründen; es ist also in That und Wahrheit nicht der Richter, welcher die Relegation ausspricht, sondern das Gesetz.

Die Ueberführung des Verurteilten in sein Zwangsdomizil findet erst dann statt, wenn er die Strafe, auf die für das letzte Verbrechen erkannt wurde, erstanden hat.

Im Zwangsdomizil ist der Relegierte — gutes Verhalten vorausgesetzt — vollständig frei; er kann seine Familie zu sich nehmen, sein eigenes Heim gründen etc., so dass eigent-

lich die Strafe nur in der Verpflichtung des Verurteilten besteht, in dem Ort zu bleiben, wohin er relegiert wurde.

Die Relegation nach französischem Recht beruht auf andern Voraussetzungen als die Verwahrung, sie ist eine obligatorische Rückfallsstrafe, was die Verwahrung nicht ist.

Durch eine strengere Bestrafung der Rückfälligen könnten die durch die Verwahrung erstrebten Ziele auch erreicht werden, insofern durch diese Behandlung der Ernst der Strafe dem Verbrecher zum Bewusstsein gebracht wird; es soll im allgemeinen die Strafe so vollzogen werden, dass sie als ein Uebel empfunden wird.

Bei Beurteilung des Rückfalles dürften folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Rückfall ist nur anzunehmen bei gleichartigen Verbrechen; wenn nötig, ist durch das Gesetz festzustellen, was unter Gleichartigkeit zu verstehen ist;

2) Rückfallsverjährung ist zulässig;

3) der Rückfall bildet einen Straferschwerungsgrund;

4) beim zweiten Rückfall und allfällig folgenden hat eine im Gesetz vorgesehene Strafschärfung einzutreten und es soll dem Richter die Fakultät gegeben werden, innert gesetzlich festzustellender Schranken über das Maximum der auf das Verbrechen gesetzten Strafe zu erkennen und auf eine höhere Strafart überzugehen.

Bei dieser Behandlung der Rückfälligen kann man mit verhältnismässig sichern Faktoren rechnen, — es sind dies die einzelnen verbrecherischen Handlungen, die begleitenden Umstände und das Vorleben des Schuldigen — wir bleiben auf dem bisher als richtig anerkannten Boden des Strafrechtes und können von einem Versuch Umgang nehmen, der, wenn auch die schönsten Hoffnungen an dessen Erfolg geknüpft werden, in verschiedenen Beziehungen als ein gewagter erscheint.
